

Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO im Rahmen des Zensus 2022

des Statistischen Landesamtes Niedersachsen (LSN) und der örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2022 für die Region Hannover.

Präambel

Die Durchführung des Zensus 2022 ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Dabei können die Länder bestimmte Aufgaben neben den statistischen Landesämtern auch örtlichen Erhebungsstellen übertragen.

Die Zuständigkeiten für konkrete Datenverarbeitungen und Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 - ZensG 2022), dem Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2022 (Zensusvorbereitungsgesetz 2022 - ZensVorbG 2022), dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (Nds. AG ZensG 2022) und den Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2022 (VV-Nds. AG ZensG 2022; RdErl. d. MI v. 22.7.2021, Nds. MBl. S. 1285, VORIS 29100).

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen soll diese Vereinbarung den Umgang mit Betroffenenrechten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DS-GVO) für den Zensus 2022 zwischen dem LSN und den örtlichen Erhebungsstellen regeln.

Auf Grundlage des Art. 26 DS-GVO wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Ausschluss von Betroffenenrechten

Diese Vereinbarung erfolgt vor dem Hintergrund, dass gemäß Art. 89 Abs. 2 DS-GVO in Verbindung mit § 6 Nds. AG ZensG 2022 und Punkt 8 der VV-Nds. AG ZensG 2022 die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Art. 15, Art. 16, Art. 18 und Art. 21 DS-GVO bei der Durchführung des Zensus 2022 für die Dauer der angestrebten Ergebnisbereitstellung 18 Monate nach Zensusstichtag ausgeschlossen ist.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die erforderlichen Regelungen nach Art. 26 DS-GVO zur Sicherstellung der Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 21 DS-GVO im Rahmen des Zensus 2022, soweit diese nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 1 dieser Vereinbarung).
- (2) Diese Vereinbarung gilt für die nach dem Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) und dem Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) in Verbindung mit dem Nds. AG ZensG 2022 erhobenen personenbezogenen Daten.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für den gesamten Zeitraum, in dem im Rahmen des Zensus 2022 personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Vereinbarung wird wirksam mit Unterzeichnung durch das LSN und die örtliche Erhebungsstelle.

§ 3 Gewährleistung der Betroffenenrechte

- (1) Betroffene Personen können gemäß Art. 26 Abs. 3 DS-GVO ihre Rechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO gegenüber dem LSN und der örtlichen Erhebungsstelle geltend machen, soweit diese nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 1 dieser Vereinbarung).
- (2) Das LSN und die örtliche Erhebungsstelle sind für Anfragen betroffener Personen betreffend in ihrer Zuständigkeit erhobener Daten selbstständig verantwortlich. Die betroffenen Personen können ihre Rechte im Rahmen der DS-GVO aber gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen, soweit diese nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 1 dieser Vereinbarung).
- (3) Wendet sich eine betroffene Person mit einem Begehren hinsichtlich der Rechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO bezüglich einer diese Vereinbarung umfassenden Datenverarbeitung an die nicht zuständige Stelle, übermittelt diese das Begehren unverzüglich an die zuständige Stelle unter Anschluss sämtlicher Korrespondenz zum Begehren. Für diesen Zweck benennen die Partner dieser Vereinbarung jeweils einen zuständigen Ansprechpartner. Sie teilen sich Wechsel der Ansprechpartner unverzüglich mit.
- (4) Die o.g. Zuständigkeit gilt sinngemäß auch für die Konstellationen, in denen die Betroffenenrechte ausgeschlossen sind (vgl. § 1 dieser Vereinbarung) und die Betroffenen in einer Rückantwort auf diese Rechtslage hingewiesen werden.

§ 4 Umsetzung der Betroffenenrechte

- (1) Die Rechte nach Art. 15 bis 21 DS-GVO, soweit diese nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 1 dieser Vereinbarung), werden von den nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung zuständigen Stellen gemäß den Vorgaben der DS-GVO bearbeitet.
- (2) Das LSN stellt die Gewährleistung der Betroffenenrechte nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DS-GVO durch Ausgabe der vorhandenen Datensätze aus der zentralen IT-Infrastruktur sicher, soweit diese nicht ausgeschlossen sind (vgl. § 1 dieser Vereinbarung).

- (3) Die Informationspflichten nach Art. 12 ff. DS-GVO werden vom jeweils Durchführenden der Erhebung wahrgenommen.

§ 5 Meldung und Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen

- (1) Das LSN und die örtliche Erhebungsstelle erfüllen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung an die Aufsichtsbehörde und die Benachrichtigung von betroffenen Personen und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 6 Veröffentlichung

Der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarung ist den betroffenen Personen durch das LSN und die örtliche Erhebungsstelle gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 DS-GVO an geeigneter Stelle, z. B. auf einer Internet-Plattform, zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Schriftform, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die der gewollten Zielsetzung am nächsten kommt.

Hannover, den 16.05.2022

i. A. U. Cohn

Für das Landesamt für Statistik Niedersachsen

Hannover, den 12.04.2022

i. A. Oliver v. Cramm

Für die Region Hannover